



## Grundschule Freudenstein

Schulstraße 41 • 75438 Knittlingen

☎ 07043 / 63 19 📠 07043 / 95 39 40

Email: [GSFreudenstein@t-online.de](mailto:GSFreudenstein@t-online.de)

Internet: [www.gsfreudenstein.de](http://www.gsfreudenstein.de)

## Hinweis auf die Schulbesuchsverordnung

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

In ganz Deutschland herrscht allgemeine Schulpflicht. Verantwortlich für den geregelten Schulbesuch der Kinder sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Unentschuldigte Schulversäumnisse sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße belegt werden.

Die Pflicht zum Besuch der Schule gilt für den gesamten Unterricht – auch für die Arbeitsgemeinschaften, Projekte usw., zu denen sich die Schülerin/der Schüler angemeldet hat (wenn sie/er nicht mehr teilnehmen will, muss eine Abmeldung mit Wissen der Eltern erfolgen).

### Entschuldigungen.....

- ...sind nur möglich, wenn das Fehlen nicht vorhersehbar war (Krankheit, andere zwingend Gründe). Eine Mitteilung an die Schule muss unverzüglich (spätestens am zweiten Fehltag) erfolgen und den Grund sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit angeben. Im Falle von mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Mitteilung ist spätestens am dritten Fehltag eine schriftliche Mitteilung nachzureichen.
- Die Schule kann ggf. die Vorlage eines ärztlichen oder sogar amtsärztlichen Attestes verlangen.

### Befreiungen.....

... von der Schulbesuchspflicht in Einzelfällen (einzelne Stunden, einzelne Fächer wie Sport...) sind in Ausnahmefällen möglich. Hierzu müssen sich die Eltern rechtzeitig mit der Schule in Verbindung setzen. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, bitte ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung vorlegen, dass kein Termin außerhalb der Schulzeit möglich ist.

### Beurlaubungen.....

... gibt es nur in Ausnahmefällen. Dazu muss rechtzeitig ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Mögliche Gründe:

- Kirchliche Veranstaltungen oder Gedenktage,
- Ausübung eines Ehrenamts,
- Lehrgänge von Verbänden, wenn d. Teilnahme v. Verband befürwortet wird,
- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst worden sind,
- Teilnahme am Schüleraustausch,
- Teiln. an sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben,

- Teilnahme an Arbeitskreisen der Schüler,
- Wichtiger persönlicher Grund wie
  - Eheschließungen in der Familie
  - Hochzeitjubiläen der Eltern,
  - Todesfall in der Familie,
  - Wohnungswechsel oder
  - Schwere Erkrankungen in der Familie.
- Beurlaubungen aus religiösen Gründen auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag:
  - Montag nach der Konfirmation oder der Erstkommunion bzw. Tag der Firmung für die betreffenden Schülerinnen und Schüler,
  - Fest des Fastenbrechens sowie Opferfest für muslimische Schülerinnen und Schüler,
  - Karfreitag und Ostermontag des griech.-orthod. Osterfestes für griech.-orthod. Schülerinnen und Schüler;
  - Schülerinnen und Schüler anderer Religionsgemeinschaften wollen sich bitte mit ihren Anliegen an die Schulleitungen wenden.

Diese Aufzählung enthält alle Punkte, die in der Schulbesuchsordnung stehen. Darüber hinaus sind Beurlaubungen nicht möglich. Keine Beurlaubungsgründe sind insbesondere:

- Familienurlaub außerhalb der Ferien,
- Familienfeiern von Bekannten und Freunden,
- private Besuche von Veranstaltungen, Konzerten usw.

Bereits gebuchte Reisen, gekaufte Flugtickets oder Konzertkarten und dergleichen mehr sind für die Schule kein Grund, entgegen der Schulbesuchsverordnung doch Urlaub zu gewähren!

Versuche, diese Regelungen durch „Krankmeldungen“ zu umgehen, müssen von den Schulen pflichtgemäß dem zuständigen Ordnungsamt gemeldet werden und führen in der Regel zu erheblichen Bußgeldbescheiden, im Wiederholungsfall kann ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden. Bitte ersparen Sie sich und uns unnötigen Ärger mit solchen Problemen!

Mit freundlichen Grüßen  
K. Lehrer